



Landestag der Psychologie am 9. Juli 2016 in Stuttgart

Qualitätskontrolle bei Gutachten – Fehlanzeige

Zu wenige rechtspsychologische Angebote an Hochschulen

Gespräch mit Professor Dr. Niels Habermann von der SRH Hochschule Heidelberg

Der Landestag der Psychologie in Stuttgart steht in diesem Jahr unter der Überschrift „Psychologie in Zeiten der Unsicherheit“. Wie unsicher ist die Lage für die Rechtspsychologie in Deutschland?

Den aktuellen Status der rechtspsychologischen Ausbildung an deutschen Hochschulen sehe ich tendenziell kritisch. Es gibt infolge der Bologna-Reform zwar ein paar Leuchttürme z. B. in Berlin, Bonn, Heidelberg und Konstanz, wo die Fahne der Rechtspsychologie noch oder wieder hochgehalten wird. In vielen anderen Universitätsstädten mit psychologischen Instituten und Fakultäten herrscht dagegen bezüglich rechtspsychologischer Angebote „tote Hose“. Die deutschlandweit einzige Professur für Forensische Psychologie in Berlin wurde nach der Emeritierung von Max Steller nicht wieder besetzt. Auch in Kiel, lange eine Hochburg der Rechtspsychologie, gibt es inzwischen keinen Lehrstuhl mehr für das Fach. Immerhin werden die beiden maßgeblichen kriminologischen Forschungseinrichtungen in Deutschland, die KrimZ und das KFN*), inzwischen von Rechtspsychologen geleitet. Wir müssen trotzdem aufpassen, dass die akademische Rechtspsychologie, die entscheidend ist für eine gute Praxis der angewandten Rechtspsychologie, gegenüber anderen psychologischen Fachbereichen nicht noch weiter in den Exotenstatus übergeht.

Worin sehen Sie die Ursachen für diesen Kurs an Universitäten und Hochschulen? Orientieren sie sich am Markt? Werden immer weniger Rechtspsychologen gebraucht?

Das Gegenteil ist der Fall. Wir brauchen viele, gut ausgebildete Rechtspsychologen sowohl in den traditionellen Anwendungsbereichen der Begutachtung, v. a. im Familienrecht und im Strafrecht, sowie in der Arbeit mit Tätern im Straf- und Maßregelvollzug und in der forensischen Nachsorge. Darüber hinaus besteht eine Nachfrage nach Rechtspsychologen zunehmend auch im Bereich der Prävention, bei der Polizei oder der Beratung und Begleitung von Opfern. Zu Irritationen an den Hochschulen hat offenbar die Debatte über ein mögliches Direktstudium der Psychotherapie im Kontext mit der beabsichtigten Novellierung des Psychotherapeutengesetzes beigetragen. Universitäten sehen das wohl als Signal, die Klinische Psychologie zu Lasten anderer Bereiche zu stärken. Studentinnen und Studenten sind durch die Debatte ebenfalls verunsichert. Aus Bewerbungsgesprächen weiß ich, dass viele einen klinischen Schwerpunkt wählen werden, nicht, weil sie alle schon wissen, dass sie Psychotherapeuten werden wollen, sondern weil sie es als zweckmäßig ansehen, sich diese Option mindestens offenzuhalten. Damit wähnen sie sich auf der sicheren Seite. Aber das sind sie nicht, jedenfalls nicht in Bezug auf eine rechtspsychologische Tätigkeit.

Warum nicht?

Weil es ein Irrtum ist zu glauben, dass eine Therapieausbildung für sich genommen zur rechtspsychologischen Tätigkeit qualifiziert. Die klinisch-therapeutische und die rechtspsychologische Praxis sind, auch wenn es fraglos viele Überschneidungen gibt, zwei grundverschiedene Paar Schuhe. Nicht umsonst wurde schon 2014 eine Qualitätsdebatte und Qualitätsoffensive in der Rechtspsychologie angestoßen, mit dem Ziel dafür zu sorgen, dass künftig nur noch Rechtspsychologen mit ausgewiesenen Spezialkenntnissen rechtspsychologische Gutachten abgeben dürfen. Das trifft zuerst natürlich alle, die überhaupt keine psychologische Ausbildung haben, in der Konsequenz aber auch Psychologen ohne einen Master in Rechtspsychologie oder einem Zertifikat als Fachpsychologe für Rechtspsychologie. Das Fach hat sich gerade in den letzten Jahren sehr stark weiterentwickelt und diversifiziert, die Methoden haben sich verändert, der Bedarf an Spezialwissen im rechtspsychologischen Bereich hat zugenommen. Das braucht natürlich auch entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote, und zwar möglichst flächendeckend.

Heißt das – gemessen an den von der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen zugrunde gelegten Maßstäben - wir steuern auf einen eklatanten Mangel an qualifizierten Rechtspsychologen zu?

Diese Maßstäbe sind sehr wichtig, um nicht zu sagen notwendig, um die hohe Qualität rechtspsychologischer Arbeit in der Praxis zu gewährleisten. Dahinter dürfen wir nicht zurück. Die Weiterbildungsseminare der Deutschen Psychologenakademie zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie werden seit Jahren konstant nachgefragt, und die drei originären, noch sehr jungen Masterstudiengänge Rechtspsychologie in Berlin, Bonn und Heidelberg scheinen sich zu etablieren. Insofern ist die Situation gegenwärtig nicht so schlecht. Wenn sich allerdings künftig viele Psychologiestudierende von Beginn an in Richtung einer Therapieausbildung orientieren, wird es für ein Nischen-Anwendungsfach wie die Rechtspsychologie wahrscheinlich deutlich schwieriger werden, guten Nachwuchs zu gewinnen. Deshalb halte ich es für notwendig, Studierende bereits im Grundstudium auf die rechtspsychologische Schiene und damit auf ein zwar schwieriges, herausforderndes aber ungeheuer spannendes Arbeitsfeld zu lenken.

Spannend ja, aber auch häufig in der Kritik. Ich erinnere an die Hagener Studie zu Gutachten für das Familiengericht, die gravierende Mängel aufzeigte. Die Auswahl der eingesetzten diagnostischen Verfahren wurde in der Mehrheit der untersuchten Fälle nicht begründet, die Datenerhebung erfolgte häufig ausschließlich über methodisch problematische Verfahren.

Die Studie war methodisch nicht unumstritten und lässt sich auch fundiert kritisieren, wie dies z. B. Wilfried Hommers in der Zeitschrift „Praxis der Rechtspsychologie“ getan hat. Im Kern war sie gleichwohl alarmierend. Die Zahlen zeigten aber auch, dass die Qualifikation zum „Fachpsychologen Rechtspsychologie“ mit einer nachweislich höheren Qualität der Gutachten einhergeht. Das hohe Niveau der Ausbildung ist definitiv ein Aspekt der Qualitätssicherung.

Qualität wird in der Wirtschaft durch Kontrolle überprüft. Welche Art von Kontrolle gibt es für Sachverständigen-Gutachten bei Gericht?

Keine, oder jedenfalls nur eine indirekte. Der vormalige Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Professor Egg, hat dieses Problem mit dem sehr treffenden Buchtitel „Die (un)heimlichen Richter“ beschrieben – womit er nicht die Juristen, sondern die Gutachter meint. Gerichte oder Behörden folgen nicht in allen Fällen den Empfehlungen des Gutachters. Aber das heißt nicht zwingend, dass das

Gutachten fehlerhaft ist. Auch Richter können Fehlentscheidungen treffen oder unter Berücksichtigung weiterer im Verfahren deutlich gewordener Aspekte zu einer anderen Entscheidung als der Sachverständige kommen. Aber natürlich gibt es fehlerhafte Gutachten, die einer unserer bekanntesten Rechtspsychologen, Prof. Max Steller, einmal als „Schlechtachten“ bezeichnet hat. Ich wünschte mir auch zur Selbstkontrolle aller psychologischen Sachverständigen mehr kontinuierliche, berufs begleitende Expertengruppen oder Supervision, wie z. B. im Rahmen der Weiterbildung zum Fachpsychologen vorgeschrieben. Die Vernetzung der Szene (v. a. der Gutachter in eigener Praxis) explizit zum Zweck der Qualitätssicherung, ist eher gering und jeder zunächst einmal sein eigener Qualitätskontrollleur.

Wird nie ein Gutachter zur Verantwortung gezogen, wenn aufgrund seiner diagnostischen Irrtümer oder anderer Fehler ein Mensch z. B. in die forensische Psychiatrie eingewiesen wird oder Jahre in Sicherungsverwahrung verbringen muss?

Ich kenne nur einzelne Fälle, und davon erfolgte in einem eine Korrektur der gerichtlichen Entscheidung, jedoch ohne Konsequenzen für den Gutachter. Einem jungen Mann wurde wegen eines einmaligen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter vom Sachverständigen im Strafverfahren eine hohe Rückfallgefahr bescheinigt. Er wurde daraufhin in eine geschlossene psychiatrische Klinik eingewiesen und dort mehrere Jahre als gefährlicher Pädophiler mit antihormoneller Medikation behandelt. Schon zum Zeitpunkt der Verurteilung hätte man wissen können und müssen, dass die Rückfallgefahr bei Inzesttätern schon statistisch sehr niedrig ist, weil hier viel mehr dysfunktionale familiäre Strukturen als tief verwurzelte sexuelle Deviationen das Delikt mitbedingen. Als der Mann Jahre später erneut begutachtet wurde, erwiesen sich die Pädophilie-Vorwürfe als haltlos; er wurde zeitnah in die Freiheit entlassen und ist bis heute rückfallfrei. Im Fall Norbert Kuss, der aufgrund eines fehlerhaften Glaubhaftigkeitsgutachtens ca. zwei Jahre wegen sexuellen Missbrauchs in Haft saß, gab es gegen die Gutachterin, übrigens eine Psychiaterin, eine erfolgreiche Schadenersatzklage; als Gutachterin blieb sie indes weiter tätig.

Wer mit Gutachten beauftragt wird – ohne zwingende Rücksicht auf Qualifikation oder „Kunstfehler“ wie den eben erwähnten – entscheiden v. a. Richter und Behörden. Zur Erleichterung dieser Entscheidung hat der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen bereits vor Jahren ein Register zertifizierter Rechtspsychologen eingerichtet, mit Detailangaben zu deren Spezialisierung. Es ist im Internet für jedermann zugänglich und wird laufend aktualisiert; inzwischen existiert es auch als gedruckte Publikation. Nutzen Gerichte dieses Register?

Bisher nur teilweise, viele kennen es nicht einmal. Das zu ändern ist auch Teil der Qualitätsoffensive, von der ich eingangs gesprochen habe. Dort kann ein Auftraggeber schnell erkennen, wer ist in der Nähe qualifiziert oder überregional tätig, wer ist z. B. im Bereich Glaubhaftigkeit oder Kriminalprognose oder für bestimmte Deliktarten spezialisiert, und wer steht grundsätzlich für Fragen zur Verfügung.

Wieso gestattet es der Gesetzgeber, dass Sachverständige nach Gutdünken bestellt werden?

Weil Richter in unserem Land unabhängig sind, und das ist selbstverständlich auch gut so. Ich würde auch nicht von Gutdünken reden, sondern mehr von Tradition, Erfahrungen bzw. gegenseitigen Empfehlungen. Das ist im Grunde ja auch nichts Schlechtes. Wenn allerdings immer die gleichen Gutachter von den gleichen Behörden bzw. Personen beauftragt werden, und diese Gutachter ihr Salär alleine mit Begutachtungen verdienen, also auf regelmäßige Auftragseingänge angewiesen sind, drängt

sich schon die Frage der Unabhängigkeit auf. Der verstorbene Forscher und Psychiater Eberhard Schorsch hat das bereits in den neunziger Jahren drastisch, aber – wie in jüngerer Zeit der Fall Gustl Mollath zeigte - begründet formuliert und vom Verdacht einer „Kumpanei der Justiz und der Gutachter gegen das Subjekt des Täters“ gesprochen.

Aber wenn Unabhängigkeit bei der Berufung von Gutachtern einschließt, dass für diese Aufgabe unqualifizierte oder schlecht qualifizierte Personen bestellt werden und Beschuldigte für Jahre ins Gefängnis oder in die Psychiatrie bringen können, dann scheint am System etwas falsch zu sein. Und das zu ändern ist vermutlich eher eine Aufgabe der Politik als der Rechtspsychologen?

Wir konzentrieren uns gegenwärtig auf das Machbare, und das sind z. B. eine bessere Aufklärung sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten. Die Möglichkeit, dass die Politik eines Tages auch Rahmenbedingungen ändert, wie z. B. dass nur zertifizierte, sich fortlaufend weiterbildende Sachverständige Gutachten erstellen, schließe ich nicht aus. Aber diese Möglichkeit müssen wir – die Sektion Rechtspsychologie, der BDP aber auch aktive Rechtspsychologen in Praxen, am Gericht, in Institutionen und an Hochschulen – uns erarbeiten. Das ist im Grunde wie beim Fußballspielen: Man muss sich möglichst viele Torchancen erarbeiten, um das eine oder andere Tor dann auch tatsächlich schießen zu können.

Stichwort Aufklärung: Gehört dazu auch die Wahrheit darüber, was Gutachten leisten können und was nicht?

Absolut. Wir sind einerseits froh, dass uns heute weit mehr rechengestützte Methoden zur Verfügung stehen als vor 20 Jahren. Nachdem wir jahrelang durch empirische Forschung darauf hingearbeitet haben, dass Gutachter sich dieser Mittel bedienen, um von der sehr fehleranfälligen klinisch-intuitiven Prognose weg zu kommen, droht das Pendel jetzt in die Gegenrichtung auszuschlagen. Mit Hinweis auf immer neuere, bessere Algorithmen und Rechensysteme werben einige Anbieter damit, Risiken jetzt exakt berechnen zu können. Wir können und dürfen alleine aufgrund von Checklisten oder computergestützten Verfahren aber z. B. keine 99- oder 100-prozentige Sicherheit in der Rückfall-Vorhersage suggerieren, schon gar nicht in Bezug auf Zeiträume von fünf oder mehr Jahren. Diese Sicherheit gibt es bei uns Menschen, die wir uns stets in anlage- und umweltbedingten Veränderungsprozessen befinden, nicht.

*) Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)